

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

– Drucksache 20/1497 –

Beteiligung deutscher Staatsangehöriger an Kriegshandlungen in der Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge haben seit Beginn des Krieges zwischen der Ukraine und Russland ukrainische Milizen speziell im Internet Werbung dafür gemacht, dass sich Ausländer ihrer Seite anschließen (https://www.focus.de/politik/deutschland/ministerien-teilen-mit-bundesbuerger-duerfen-an-krieg-in-ukraine-teilnehmen-aber-es-gibt-eine-ausnahme_id_61848363.html). Zudem warb auch der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskij mit den nachfolgenden Worten um Unterstützung für sein Land: „Wenn Sie Kampferfahrung in Europa haben, können Sie zu uns kommen und mit uns Europa verteidigen“ (<https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-aufruf-fuer-internationale-legion-deutsche-duerften-an-ukraine-krieg-teilnehmen-auch-fuer-russland/28121508.html>). Freiwillige sollten sich hierzu bei der Ukrainischen Botschaft ihres Landes melden, wo man ihre Erfahrung und Eignung klären würde (ebd.). Auf Anfrage des „Tagesspiegels“ (ebd.) hätten sowohl das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium der Verteidigung übereinstimmend erklärt, dass eine juristische Verfolgung deutscher Staatsangehöriger, die beabsichtigen, sich an den Kämpfen in der Ukraine zu beteiligen, nicht vorgesehen sei. Ausschließlich im Falle von deutschen Staatsangehörigen mit extremistischer Gesinnung, die beabsichtigen, an militärischen Übungen oder Kämpfen in der Ukraine oder in Russland teilzunehmen, solle juristisch untersucht werden, ob eine „Ausreiseuntersagung“ möglich sei (ebd.).

1. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine verhindert, dass Extremisten aus Deutschland ausreisen, um sich an Kriegshandlungen in der Ukraine zu beteiligen (bitte angeben, welchem extremistischen Spektrum die Personen angehören)?

Mit Stand vom 27. April 2022 hat die Bundespolizei vier Personen, die Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) aufweisen, im Rahmen der Durchführung von grenzpolizeilichen Maßnahmen festgestellt und ihnen die Ausreise untersagt.

Zu zwei Personen lagen Erkenntnisse vor, die Bezüge zum Phänomenbereich „Politisch motivierten Kriminalität RECHTS“ (PMK/R) aufwiesen. Eine Person wurde im Phänomenbereich „Politisch motivierten Kriminalität nicht zuzuordnen“ (PMK/NZ) eingeordnet. Eine weitere Person wies Bezüge zum Phänomenbereich „Politisch motivierten Kriminalität ausländische Ideologie“ (PMK/AI) auf.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde den in Frage 1 erfragten Personen die Ausreise untersagt?

Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben in den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Fällen die Ausreise gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Passgesetzes untersagt.

3. Mit welchen Maßnahmen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die in Frage 1 erfragten Personen Deutschland nicht verlassen?

Die Bundespolizei hat im Rahmen der Ausreiseuntersagung mitgeführte Reisepässe sichergestellt und an die jeweils zuständige Passbehörde der Polizeipflichtigen übersandt. Die jeweils zuständige Behörde wurde gebeten, weitergehende Anordnungen zu prüfen. In einem Fall wurde eine Meldeauflage durch die Bundespolizei erlassen. Zur Verhinderung von weiteren Ausreiseversuchen hat die Bundespolizei Ausschreibungen im Geschützten Grenzfahndungsbestand zur Ausreiseuntersagung veranlasst.

4. Wie viele deutsche Staatsangehörige sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits aus Deutschland ausgereist, um an den Kriegshandlungen in der Ukraine teilzunehmen (falls es sich hierbei um Extremisten handeln sollte, bitte angeben, welchem extremistischen Spektrum diese Personen zuzurechnen sind)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu einer einstelligen Anzahl an Personen im Sinne der Fragestellung vor, die Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität aufweisen. Betroffen ist hierbei überwiegend der Phänomenbereich PMK-rechts sowie darüber hinaus auch der Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie.

5. Wie viele der in Frage 4 erfragten Personen wurden, so dies überhaupt der Fall war, nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von Kriegshandlungen in der Ukraine verletzt oder getötet (bitte gegebenenfalls nach Verletzten und Getöteten aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Hat sich die Bundesregierung zu dem nachfolgenden Aufruf des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskij „Wenn Sie Kampferfahrung in Europa haben, können Sie zu uns kommen und mit uns Europa verteidigen.“ (<https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-aufruf-fuer-internationale-legion-deutsche-duerften-an-ukraine-krieg-teilnehmen-auch-fuer-russland/28121508.html>) eine Position gebildet?

Falls ja, wie lautet die Position der Bundesregierung zu dem Aufruf (bitte die Antwort ausführlich begründen)?

Russland führt einen ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine, in dem die Ukraine ihr Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ausübt. Die Äußerungen des ukrainischen Präsidenten in diesem Zusammenhang sind der Bundesregierung bekannt. In den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts wird vor Reisen deutscher Staatsangehöriger in die Ukraine ausdrücklich gewarnt.

